Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 20 (1922)

Artikel: Das Pfalzgrafenamt der Hohen Stift Basel
Autor: Bischoff, Carl
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-113253

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Pfalzgrafenamt der Hohen Stift Basel.

Von

Carl Bischoff.

Das Pfalzgrafenamt als *Reichsamt* findet schon zur Zeit der *Merowinger* vielfache Erwähnung [1]). Und seine damalige Gestalt erklärt sich nicht allzu schwer. Die *Rechtsprechung* bildet neben der Heerführung die Hauptaufgabe des Königs; sie ist ein „essentiale" seines hohen Amtes. Wohl sind es die Vertreter des Volkes, die das Urteil finden. Aber daß dies in richtiger Weise geschehe, sodaß es durch sein Machtwort Rechtskraft erlangen könne, das war die Sorge des Königs. Je größer das Reich war, desto mehr war er freilich genötigt, von seinen Machtbefugnissen auch auf diesem Gebiete an Andere zu delegieren. Aber gerade am Sitze seiner Macht, in seiner Pfalz, konnte er in dieser Hinsicht sparsam verfahren und zumal sein hehrstes Amt, das Richteramt, in möglichst weitem Umfange seiner Person vorbehalten. Zur Anordnung des Gerichtswesens am königlichen Hofe aber bedurfte er einer „rechten Hand". Die zahlreichen Fälle, welche in erster Instanz dem königlichen Gericht unterstanden und unterstellt werden konnten, wie auch die wohl noch zahlreicheren Berufungen, welche von der höhern Einsicht und dem billigen Ermessen des Königsgerichtes eine Verbesserung unterrichterlicher Sprüche erwarteten, mußten gesichtet und in die rechte Bahn geleitet werden. Das war die Aufgabe des Pfalzgrafen. Er wohnte dem Gerichte, das unter dem Vorsitze des Königs, im Verhinderungsfalle des Majordomus, tagte, bei, und daraus erwuchs ihm eine weitere, nicht minder wichtige Pflicht. „*Testimoniare*" lautet dafür der Ausdruck der alten Urkunden. Es war Sache des Pfalzgrafen, durch sein Zeugnis

der königlichen Kanzlei, welche im Gericht nicht vertreten war, den Hergang der Verhandlung und den Wortlaut der erlassenen Verfügungen bekannt zu geben und sie so zur faktisch und formell einwandfreien Ausfertigung des Urteils zu befähigen. So erklärt sich auch der auffällige Umstand, daß die Präsenzliste seinen Namen an letzter Stelle anführt. Das war ein Gebot des elementaren Anstandes, da er ja selber die Liste dem Referendaren aufgab!

Als nun aber die Hausmeier mehr und mehr die Funktionen der Könige und schließlich selbst ihren Thron einnahmen, da hat das Pfalzgrafenamt mancherlei Veränderungen erfahren. Unter den *Karolingern* ist der Pfalzgraf ein anderer Beamter als unter ihren Vorgängern[2]). Zwar sein Charakter als *Richter* wird nun noch mehr betont als zuvor. Denn diese tatkräftigen und fehdefreudigen Fürsten empfanden in höherm Maße das Bedürfnis, sich in ihren Obliegenheiten als oberste Richter vertreten zu lassen. Das Amt aber, dem bisher die Vertretung des Königs im Pfalzgericht oblag: das Hausmeiertum hatten die Karolinger aus guten Gründen eingehen lassen. Es war nur logisch, daß nunmehr gegebenen Falls an Königs Statt, derjenige Hofbeamte den oberrichterlichen Vorsitz führte, der dem Rechtsgang am nächsten stand: der Pfalzgraf. Und weil nun, je mehr der königliche Hof an Bedeutung gewann, auch die Geschäfte des Pfalzgerichtes anwuchsen, so sah sich der König mehr und mehr genötigt, alle diejenigen Fälle, wo nicht Person oder Sache durch ihre Bedeutung den königlichen Bescheid geradezu unumgänglich machten, den Vorsitz im Gericht, das nach wie vor aus den hohen Hofchargen, soweit sie gerade anwesend waren, bestehen mochte, dem Pfalzgrafen zu überlassen, dem er seinen Bann leiht. Und nun ist dem Pfalzgrafen auch eine besondere *Kanzlei* zugeteilt, eine Gerichtsschreiberei, welche von der allgemeinen königlichen Kanzlei unabhängig ist und im Gerichte durch ihren eigenen Referendar — der freilich nicht immer ein gewandter Lateiner ist! — vertreten. Der Pfalzgraf ist also gewissermaßen vom Gerichtsschreiber zum prozeßleitenden Präsidenten geworden. Wenn ihn die Doktrin vorwiegend unter diesem Gesichtspunkte kennt, so

hängt dies wohl damit zusammen, daß, an Stelle des überaus spärlichen Materials der Frühzeit, in der karolingischen Epoche eine ziemliche Fülle von Urkunden uns mit der Wirksamkeit des Pfalzgrafen vertraut macht. Zudem besitzen wir eine hochinteressante literarische Quelle in einer Abhandlung, welche der alte *Hincmar* von Reims im Jahre 882 verfaßt hat, und welche heute unter dem Titel „De ordine Palatii" landläufig ist. Der einst so einflußreiche Staatsmann, der in jungen Jahren noch manche bedeutende Persönlichkeit aus dem Kreise Karls des Großen gekannt hat, wäre sicherlich wie kein zweiter geeignet, uns auch über die Gestaltung des Hofes und der Hofämter in der karolingischen Glanzzeit zu unterrichten. Ob freilich der greise Erzbischof unter Karlmann's Regierung die Zustände, wie sie unter dem Szepter Ludwigs des Frommen herrschten, im Rückblick nicht zuweilen mehr konstruiert als schildert, und ob diese Konstruktion sich nicht etwa einmal den Wünschen und Anschauungen des Erzbischofs etwas mehr annähert, als das einst in Wirklickeit der Fall gewesen war, das wird man sich bei der Lektüre der Schrift öfters fragen. Daß z. B. zur Zeit Ludwigs des Deutschen der Pfalzgraf am Hofe gewissermaßen Generalreferent für alle weltlichen Dinge gewesen wäre, so wie der Apocrisarius für die geistlichen, das scheint uns kaum ganz glaubhaft. Dagegen ist es wohl keineswegs aus der Luft gegriffen, wenn Hincmar von den *beinahe unzähligen Obliegenheiten* der Pfalzgrafen spricht. Das Amt verlangte einen Mann, der zwei Eigenschaften unbedingt besitzen mußte: Lebenskenntnis und Autorität. Daß der König solchen Männern, unabhängig von ihrer richterlichen Tätigkeit, besondere Aufträge in reicher Zahl überwies, das ergab sich beinahe von selber. Und dem entspricht auch das mannigfaltige Bild, welches die Urkunden bieten; es hat häufig dazu geführt, den ausschließlich richterlichen Charakter des Amtes zu verwischen. Aber es muß durchaus betont werden, daß in der karolingischen Epoche dieser Charakter noch recht deutlich erkennbar ist, und daß seine Bedeutung nicht nur darin liegt, daß der Pfalzgraf unter den zahlreichen an das Hofgericht gelangenden Fällen diejenigen auswählt und vor den König

bringt, die er hiefür als geeignet erachtet, sondern auch darin, daß das wesentlich als Obergericht tätige Kollegium, in dem er den Vorsitz führt, ganz besonders auch dem Standpunkt der Billigkeit, gegenüber dem des starren Rechtes, Rechnung zu tragen hatte.

Diese Stellvertretung des Königs in seiner vornehmsten Funktion hat den Pfalzgrafen noch unter Karl dem Kahlen zugestanden. Dann aber ist, anscheinend mit dem Glanz des Karolingischen Hauses, auch die Bedeutung der Pfalzgrafenwürde in ihrer bisherigen Form geschwunden.

Allein wie sich im X. Jahrhundert die Macht der provinzialen Herrscher im Verhältnis zur zentralen Königsgewalt merklich hob, sehen wir ohne große Verwunderung an Stelle des *einen* Pfalzgrafen am Königshofe — denn das Amt ist bisher ein einziges gewesen, selbst wenn es wirklich zeitweise aus praktischen Gründen mehrere gleichzeitige Titulare sollte aufgewiesen haben — *mehrere* Pfalzgrafen in verschiedenen *Provinzen* auftauchen[3]). Für Italien vollends, das ein besonderes Königreich war, hat es einen besondern Pfalzgrafen (auch hier nur einen!) von Anfang an, sicher seit dem Jahre 800, gegeben.

In Deutschland begegnen wir schon 926 dem Pfalzgrafen Eberhard von Lothringen, kurz nachher einem Pfalzgrafen von Bayern und schon um die Mitte des X. Jahrhundert auch einem solchen von Sachsen und zuletzt von Schwaben. Diese provinzialen Pfalzgrafen, von denen wohl jeder mit einer alten königlichen Pfalz in besonderer Beziehung steht, waren ursprünglich ebenfalls richterliche Beamte an Königs Statt. Sie haben die Rechtssprechung über diejenigen, welche nicht dem gräflichen, sondern dem königlichen Gerichtssprengel angehörten. Neben dieser Tätigkeit, welche sie schon rein formell oft genug mit der richterlichen Wirksamkeit der Grafen in Konkurrenz und wohl auch in Konflikt bringen mochte, lag ihnen aber offenbar auch die besondere Vertretung der königlichen Interessen in der betreffenden Provinz ob: sie waren zugleich oberste königliche *Fiskalbeamte.* Wie diese einzelnen Pfalzgrafschaften, die nun zu Erbämtern wurden, ihren Charakter verloren, entweder verblaßten oder, wie etwa im XII. Jahrhundert in

unserer burgundischen Nachbarschaft, sich zu lokalen Grafschaften im gewöhnlichen Sinne umbildeten, kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden. Nur daran sei erinnert, wie der lothringische Pfalzgraf, dem ja kein Herzog in Franken gegenüberstand, als *„Pfalzgraf bei Rhein"* im Reiche weitaus die bedeutendste Stellung erlangt hat. Seine ursprüngliche Residenz an der ehrwürdigen Kaiserpfalz von Aachen mochte ihm einen Schimmer von reichsamtlicher Bedeutung wahren, und seine Besetzung mit illustern Familien: den Hohenstaufen, dann den Welfen, und endlich auf lange Zeit mit den Wittelsbachern erklären es, daß diese Pfalzgrafschaft als Würde, wenn auch nicht als Amt, ihre hohe Bedeutung weit länger beibehalten hat als alle andern.

Wie kommt es nun aber, daß wir geraume Zeit später einem *Pfalzgrafen der Hohen Stift Basel* begegnen, und darunter ein Amt erkennen, das durchaus den richterlichen Charakter des ursprünglichen Pfalzgrafenamtes aufweist, diesem Charakter entsprechend ein sehr hohes Hofamt ist und infolgedessen während der 200 Jahre seines Bestehens als Erbamt der bedeutendsten Dynastenfamilie unserer Gegend, den Grafen von *Thierstein* zustand? Der sonst so reiche Schatz unserer Urkunden ist gerade für die Frühzeit des Bistums recht karg bemessen. Im Jahre 1185 hat ein Brand mit dem Münster sicherlich eine Anzahl wertvoller Dokumente zerstört, das Erdbeben von 1356 hat auf diesem Gebiete ebenfalls schwere Opfer gefordert, und die Stürme der Reformation haben zum mindesten die so wünschbare Kontinuität gelockert, wir müssen sagen, daß heute das Basler Staatsarchiv wohl den überwiegenden Teil der erhaltenen Urkunden von spezifisch *städtischer* Bedeutung enthält, daß aber diejenigen Stücke, welche für das *Bistum als solches* in Betracht fallen, mit dem ehemals fürstbischöflichen Archiv nach Bern gelangt sind und dort, Dank der großen Gefälligkeit der dortigen Archivbeamten, der Forschung so gute Dienste leisten, als dies von nur teilweise klassierten Beständen zu erwarten ist, sofern sie nicht gar über Freiburg ihren Weg in das badische Landesarchiv zu Karlsruhe gefunden haben. So erklärt es sich, wenn der an Geist und Erfahrung berufenste Interpret der Basler

Rechtsgeschichte nach jahrzehntelangem Studium bekennt: „Tiefes Dunkel ruht auf den ersten Jahrhunderten dieses Basler Bistums und der Stadt“[4]). Kein Wunder also, daß auch jenes Pfalzgrafenamt noch nie Gegenstand einer besondern Untersuchung geworden ist. So viel wird sich immerhin zuversichtlich behaupten lassen, daß die erste staatsrechtliche Entwicklung des Bistums Basel von der der andern rheinischen Bistümern nicht wesentlich verschieden war, daß aber in Basel der Bischof verhältnismäßig früh in den Vollbesitz der Regalien gelangt ist, jedenfalls spätestens in dem Zeitpunkte, wo Basel vom Königreich Burgund wieder an das deutsche Reich zurückfiel (1006).

Über diese bischöflichen Befugnisse besitzen wir in dem *Dienstmannenrecht* eine klare Aufzeichnung, die freilich erst ungefähr vom Jahre 1260 datiert, aber offenbar wesentlich schon lange bestehendes Recht festlegt und, wenn sie auch wohlweislich über die damals schon mächtig zum Lichte drängenden Rechte der Bürgerschaft sich ausschweigt, doch die bischöfliche Rechtssphäre anscheinend erschöpfend skizziert[5]). Mit Bezug auf die Hofämter ist da bestimmt, daß der neuerwählte Bischof sie alle nach Belieben neu besetzen könne, mit Ausnahme des Marschalkenamtes, des Truchsessenamtes, des Kämmereramtes und des Schenkenamtes. Von dem Pfalzgrafenamt, das ja selbstverständlich ein Erbamt war, ist nicht mit einer Silbe die Rede, und wenn wir daneben halten, daß auch keine andere Urkunde aus dieser oder der vorhergehenden Zeit dieses Amt erwähnt, so dürfte der Schluß berechtigt sein, daß das Pfalzgrafenamt um 1260 noch nicht bestanden hat. Die von Liebenau vertretene Ansicht, als ob der Pfalzgraf von Burgund aus der burgundischen Epoche Basels dort Befugnisse besessen und behalten hätte bis in die Mitte des XIII. Jahrhunderts, findet in den Urkunden keine Stütze. Dagegen finden wir allerdings im Dienstmannenrecht noch einen andern Beamten erwähnt, dessen Befugnisse noch wichtiger sind als die Obliegenheiten der vier Hofämter: den *Vogt*. Daß der geistliche Fürst eines Vogtes bedurfte, ist einleuchtend. Wie hätte der Diener der Kirche sein Fürstentum etwa nach außen im Zweikampf vertreten sollen? Und hätte der

Diener der Kirche Christi in jener noch nicht so ganz verbildeten Kulturepoche als Blutrichter sprechen können? Von diesem Gesichtspunkt aus wirft das Amt des Vogtes ein grelles Schlaglicht auf die für uns unleidliche Spannung zwischen den weltlichen und den geistlichen Pflichten des Bischofs! Aber noch in anderer Hinsicht ist das Amt des Vogtes von hohem Interesse. In ihm kommt der Einfluß zur Geltung, welchen der König sich auch der ausgesprochensten Immunität gegenüber wahrt. Der König muß dem Vogt als Richter seinen Bann leihen. Ein kräftiger König wird das nicht kritiklos tun. In der Tat hat die Vogtei der geistlichen Fürstentümer ursprünglich durchweg bei ganz vornehmen Häusern gelegen[6]). Seiner Bestimmung nach sollte der Vogt eine *Potenz* in der regierungspolitischen Ökonomie des Bistums bedeuten, nicht etwa nur ein bloßes *Werkzeug* in der Hand des Bischofs. Bequem war das für den letzern keinesfalls. Befand sich doch die bischöfliche Gewalt, der es an der dynastischen Stütze fehlte, den machtgierigen Herrengeschlechtern der Nachbarschaft gegenüber stets in einem gewissen Nachteil. Kein Wunder, daß das Verhältnis zwischen Bischof und Vogt so oft Reibungen auslöste!

In Basel hat sich die Vogtei von Anfang an in den Händen der *Grafen von Homberg* befunden, also desjenigen Hauses, in welchem wir wohl die alten Gaugrafen unserer Gegend zu erblicken haben. Ja, es muß heute als wahrscheinlich gelten, daß das Haus Homberg-Tierstein — denn das ist wahrscheinlich ein und dieselbe Sippe — mit dem Hause Habsburg eines Stammes ist, indem beide von den Ethichonen, den alten Herzögen des Elsasses, abstammen[7]). In den Hombergern hatte somit Basel die Nachkommen seiner ursprünglichen Herren zu Vögten, und wenn auch in ihnen dieses Bewußtsein nicht mehr lebendig sein mochte, so genügte doch die prominente gesellschaftliche Stellung des Hauses, das sicherlich vor keinem Nachbarn zurücktreten mußte, um diese Grafen dem Bischof gegenüber, der zu Vögten sie freilich formell zu ernennen hatte, und dem sie als Herrn unterstanden, reichlich selbständig auftreten zu lassen. Gelegenheit hiezu boten vorwiegend diejenigen

Perioden, wo der König stark und der Bischof schwach war, und solche weist sowohl das XI. als das XII. Jahrhundert auf. Wir wundern uns deshalb nicht sonderlich darüber, wenn selbst unsere für jene Zeit spärlichen Urkunden mehrfach Differenzen zwischen Bischof und Vogt bekunden; weit häufiger mögen freilich die Fälle gewesen sein, die nicht zu unserer Kenntnis gelangen. Kritisch wurde das Verhältnis im vorletzten Jahrzehnt des XII. Jahrhunderts, nachdem im Jahre 1180 der Bischof dem Vogt gegenüber vor dem Kaiser Friedrich I. in einer so prinzipiellen Frage wie die der Besetzung der Untervogteien den Kürzeren gezogen hatte[8]. Daraufhin wurde das Verhältnis zwischen den beiden um die Mitte des Jahrzehnts offenbar so unleidlich, daß „es einfach nicht mehr ging". Es scheint, als ob der Kaiser schließlich zur Absetzung des anmaßenden Vogtes Werner von Homberg seine Einwilligung gegeben hätte. Vielleicht aber hat gerade er — es war ja kein geringerer als Friedrich Barbarossa — an diese Zustimmung die Bedingung geknüpft, daß an Stelle des Abgesetzten zwar nicht dessen unmündiger Sohn, aber doch immerhin die jüngere Linie des erlauchten Hauses, die *Tiersteiner,* zu treten hätten, nicht etwa eine beliebige gesellschaftliche Insuffizienz. In der Tat treffen wir kurze Zeit darauf als Großvogt einen Grafen Rudolf, der kein anderer sein kann als der Graf Rudolf von *Tierstein,* den wir als Erben der Saugern'schen Besitzungen, insbesondere als ersten Kastvogt von Beinwil, Kleinlützel und Frienisberg kennen. Eine Urkunde vom Jahre 1212/13 zeigt uns, wie der Bischof über das ihm vom Vogt zustehende Gebühren-Guthaben verfügt[9]. Daß nun gerade dieser im Aufstieg begriffene Dynast den Bischöfen das Regieren erleichtert hätte, ist freilich nicht anzunehmen. Ein energischer Bischof mußte bei günstiger Gelegenheit eine radikalere Lösung anstreben. Wir trauen es dem zielbewußten Heinrich von Thun zu, daß er die Übertragung der Vogtei an ergebene Ministeriale ins Werk setzte und sich von dem ganz andere Dinge erstrebenden Friedrich II. den erforderlichen Konsens zu verschaffen wußte. Tatsache ist, daß schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts die Vogtei in der Hand von Ministerialen erscheint und

folgerichtig mehr und mehr an Bedeutung verliert. Es unterliegt keinem Zweifel, daß von da an die Bischöfe von Basel dem Reiche gegenüber sich mit größerer Freiheit bewegen. Zumal ein Episkopat wie der Heinrichs von Neuenburg wäre nicht denkbar unter dem lähmenden Einflusse eines eigene, richtiger: kaiserliche Politik verfolgenden Vogtes. Das leuchtet selbst uns Epigonen ein. Wie viel klarer mußte seiner Zeit der Hauptinteressent darüber urteilen, Heinrichs vorurteilsloser, weltkluger Gegner, der Graf Rudolf von Habsburg?

Rund hundert Jahre nach dem Auftreten dieses Grafen Rudolf von Tierstein als Vogt des Bistums stirbt sein gleichnamiger Enkel als *Pfalzgraf der Hohen Stift Basel.* Die Tatsache ist im Jahrzeitbuch des Münsters gut bezeugt[10]). Aber das ist alles, was wir erfahren. Von der Ernennung dieses Grafen zu dem pfalzgräflichen Amte wissen wir nichts, nichts auch über sein Walten in der hohen Funktion. Wohl aber lassen uns die Urkunden darüber nicht im Zweifel, daß von da an das gräfliche Haus Tierstein das Pfalzgrafenamt bekleidet hat bis zu seinem Erlöschen im Jahre 1519. Das *Haus* Tierstein. Denn das Amt war jeweils nicht nur einem einzigen Grafen übertragen, sondern von Anfang an mehreren, was offenbar den Sinn hatte, daß bei Verhinderung des einen, wohl des ältern, der jüngere ihm von Rechts wegen substituiert war. Dem entspricht ja auch die Art, wie die hohen Ämter mit ihren Inhabern im sogenannten Lehenbuche unter dem Datum vom 20. Juni 1351 verzeichnet sind:

Item comes Phirretarum	Marschalcus.
Item dux de Tecke	Camerarius.
Item de Oesenberg	Pincerna.
Item de Hasenberg	Dapifer.
Item comites de Tierstein	Comites palatini[11]).

Offenbar waren die Hausämter wohl erbliche Lehen, das Pfalzgrafenamt aber war ein *Amt, das nicht stirbt:* es war immer noch ein Träger da, weil mehrere Vertreter des Hauses Tierstein damit belehnt waren. Aus diesem Gesichtspunkte ist auch jener Eintrag im Lehenbuche zu verstehen, der von dem Lehen der Grafen Walram, Otto und Sigmund

von Tierstein handelt, und den Trouillat, wohl mit Recht, aber allerdings unbestimmt genug, um 1320 datiert[12]). Tatsächlich handelt es sich dabei nicht um einen einzigen Eintrag, was schon daraus hervorgeht, daß die Lehen des Grafen Sigmund in deutscher, die der Grafen Walram und Otto in lateinischer Sprache aufgeführt sind. Es sind vielmehr nacheinander — und zwar in willkürlicher Reihenfolge — die Lehen dieser verschiedenen Grafen von Tierstein aufgeführt, und bei allen figuriert auch die Pfalzgrafschaft.

Der älteste, über den zufälligerweise in deutscher Sprache gehandelt wird, ist *Sigmund* (Simon) I., der Begründer der Farnsburgerlinie. Von ihm wird gesagt, daß er die Pfalzgrafschaft „gemein mit sinem vettern Graf Wallrafen von Tierstein" besessen hätte. Vermutlich hat er sie vor 1318 gemeinsam mit seinem oben erwähnten Bruder Rudolf III. besessen, von dem die Pfeffinger Linie ausgeht. Von Rudolf ist die Würde wohl auf seinen einzigen weltlichen Sohn *Ulrich,* und nach dessen Tode wiederum auf seinen Sohn *Walraf II.,* gelangt, der so nach Sage der Einträge um ca. 1320 noch gleichzeitig mit seinem Großoheim Sigmund und später mit dessen Sohn *Otto I.* Pfalzgraf gewesen ist. Von dessen Söhnen dagegen ist uns nur *Hermann III.* als Pfalzgraf bezeugt, Otto II. dagegen nicht. Das kann bei der Spärlichkeit des urkundlichen Materials auf einem Zufall beruhen. Wahrscheinlich ist, daß Otto II. als Landgraf im Sisgau-Buchsgau vom Pfalzgrafenamt ausgeschlossen war. Dagegen verschlägt der Umstand nichts, daß schon Sigmund II. auch diese Landgrafschaft inne hatte: er hat sie eben erst erworben, als er die Pfalzgrafschaft längst besaß (ähnlich übrigens wie das später (1480) wieder für die Grafen Oswald I. und Wilhelm der Fall war), was offensichtlich eine andere Situation bedeutete. Tatsache ist, daß uns ein Reversalbrief vom Jahre 1392, d. h. 26 Jahre vor Otto's Tode, Hermann als Pfalzgraf in Gemeinschaft mit seinem Vetter Walraf III. erwähnt. Mit dem Tode Hermanns III. scheint denn auch das Pfalzgrafenamt in der Farnsburgerlinie ausgestorben zu sein. Was die Pfäffingerlinie betrifft, so sind die Söhne Walrafs III., Walraf IV. und Johann I. 1386 bei Sempach ihrem Vater im Tode vorausgegangen.

Die Erben Walrafs III., den wir 1402, ein Jahr vor seinem Tode, noch als Pfalzgraf seines Amtes walten sehen, wurden seine beiden Enkel *Bernhart* und *Johann II.* Auch sie haben die Pfalzgrafschaft gemeinsam besessen.

Nach Bernhart's Tode 1437 tritt an seine Stelle sein minderjähriger Sohn *Friedrich,* der aber schon in den vierziger Jahren stirbt, und als Erben Johanns treten seine beiden Söhne *Oswald I.* und *Wilhelm* auf. Und da der letztere keine legitimen Nachkommen hinterläßt, sieht das zweite Jahrzehnt des XVI. Jahrhunderts das gräfliche Haus Tierstein erlöschen in der Person der beiden Söhne Oswalds I.: *Heinrich und Oswald II.,* die zugleich auch die beiden letzten Pfalzgrafen der hohen Stift Basel sind[13]).

Dieser letztere Umstand stand nun aber keineswegs so klar in den Sternen geschrieben, wie wir meist anzunehmen geneigt sind. Vielmehr findet sich im fürstbischöflichen Archiv (St.-A. Bern) eine Urkunde vom Jahre 1523, worin „Thumbrobst dechan und capittel der hohen Stift Basel" ihren gnädigen Herrn in einem eingehenden Schreiben vor einer Unvorsichtigkeit warnen[14]). Das Kapitel erklärt, daß Herr Wilhelm von Rappolstein ihm schriftlich und dann auch mündlich habe wissen lassen, der Bischof habe ihm die Pfalzgrafschaft angeboten, und er sei gewillt sie anzunehmen. Nun ersucht aber das Kapitel den Bischof, doch diese Sache, wenn anders er sich dem Rappolsteiner gegenüber noch nicht gebunden habe, lieber auf sich beruhen zu lassen. Zwar hätten sie gegen Person, Stand und Herkommen des Rappolsteiner nichts zu erinnern. Aber man müsse sich doch sorgen, ob sich nicht etwa im Schlosse der frühern Pfalzgrafen, der Hohkönigsburg, die nun wieder „das Regiment" zu Handen genommen habe, allerlei vorgefunden hätte, was in den Händen eines neuen Pfalzgrafen nicht ausschließlich zu der Stift Nutzen verwendet werden könnte. Auch lasse sich — und das ist vielleicht die Hauptsache — manches, was zur Pfalzgrafschaft gehört hätte, heute im Interesse der Stift besser verwenden. Der Brief mochte dem Bischof verständlicher sein als uns Spätgeborenen, denen überdies auch nicht das geringste Hilfsmittel zur Interpretation an die Hand gegeben ist. Es scheint indes, als

ob die freundschaftliche Ermahnung des Kapitels genügt hätte, um die ganze Angelegenheit zu verflüchtigen. Das zeigt, wie wenig es sich damals noch um eine wichtige Sache gehandelt hat. Eine *Notwendigkeit* lag für das Amt längst nicht mehr vor. Dagegen mochten beide Teile, der Kandidat sowohl als der Bischof oder richtiger wohl sein prätenziöser Koadjutor, nach einer glänzenden Hofcharge dieser Art etwelche Lust verspüren. In der Tat waren ja die altvornehmen Freiherrn von Rappolstein nachgerade wohl zu den bedeutendsten Vasallen des sich mehr und mehr westlich orientierenden Bistums geworden. Nicht nur trugen sie seit geraumer Zeit von ihm die Stadt Rappoltsweiler mit der Burg Hohen-Rappolstein und allen Zubehörden (samt Twing und Bann) zu Lehen, sondern auch noch verschiedene andere Komplexe, und da der erwähnte Freiherr Wilhelm von Rappolstein nicht nur Gutsnachbar der auf der Hohkönigsburg eingerichten Tiersteiner war, sondern sich auch gleich ihnen mit dem österreichischen „Regiment" auf guten Fuß gestellt hatte und einer Röm. kl. Majestät Hofmeister, obrister Hauptmann und Landvogt im Elsaß hieß, so mußte ihn der hochtönende Titel eines Pfalzgrafen der hohen Stift Basel mächtig locken, zumal die Rappolsteiner bei aller Bedeutung, die sie im Lande besaßen, damals doch noch nicht Grafen waren. Der Bischof von Basel aber mußte den Niedergang seiner Macht in jenen Jahren schon sehr schmerzlich empfinden. Und wenn auch der feinsinnige, durch und durch irenische Christoph von Utenheim auf äußere Dinge wenig Wert legte, so verhielt sich das bei seinem Koadjutor Niclaus von Diesbach, der ihm seit 1519 zur Seite stand und bald tatsächlich die Regierung führte, wesentlich anders. Er konnte recht wohl das Gefühl haben, daß die engere Attachierung eines der großen Elsässer Adeligen der wankenden Autorität des Bischofs Vorteile bringen würde. Einen Kampf mit dem Domkapitel aber wäre diese doch nicht wert gewesen.

Tatsächlich ist ja die *Bedeutung* des Basler Pfalzgrafenamtes zu keiner Zeit eine sehr große gewesen. Nicht zwar, als ob es, wie W. Wackernagel[15]) annahm und trotz Heuslers bündiger Ablehnung auch Stouff[16]) noch vermutete, ein aus-

schließlich repräsentativen Zwecken gewidmetes Amt gewesen wäre. Eine derartige Verwandtschaft mit der Institution der *lateranischen* Pfalzgrafen ist völlig ausgeschlossen. In dieser haben wir vielmehr eine Umbildung des ursprünglichen Pfalzgrafenamtes zu erblicken, welches früher schon italienischem Boden entstanden, aber erst von Karl IV. ganz entwickelt und in deutsche Lande verpflanzt worden ist. Die ursprüngliche Beschaffenheit des Amtes ist schwer zu fassen. Ja, es läßt sich nicht einmal entscheiden, ob dieser Pfalzgraf, der lange Zeit mehr nur beiläufige Erwähnung findet, ein kaiserlicher oder ein päpstlicher Beamter war. Auch seine Beziehung zum Lateranischen Palast bleibt anfänglich dunkel. Das Wahrscheinlichste ist wohl, daß dieses Amt nach ursprünglich kaiserlichem Zuschnitte an der römischen Kurie Aufnahme gefunden hat und dort vorwiegend bei Kaiserbesuchen, insbesondere bei den Kaiserkrönungen, in Funktion trat; der Krönung Kaiser Karls IV. hat ein solcher Pfalzgraf nachweislich leitend beigewohnt. Daß aber der Pfalzgraf der hohen Stift Basel bei der Einsetzung des Bischofs jemals eine ähnliche Rolle gespielt hätte, für diese Annahme Wackernagels fehlt jede Grundlage. Sie ist eben deshalb an und für sich ganz unwahrscheinlich, um so mehr, als die erste Erwähnung dieses aus Italien importierten Hofpfalzgrafenamtes für Deutschland erst in das Jahr 1328 fällt, wo Kaiser Ludwig der Baier es wie so manches andere aus Italien mitgebracht zu haben scheint[17]). Das Basler Amt aber war, der Vergangenheit der königlichen Pfalzgrafen entsprechend, ein ausschließlich *richterliches*. Der Pfalzgraf war der Vorsitzende des bischöflichen *Lehensgerichtes*. Und wenn uns auch jene Zeit keine paragraphenreichen Amtsordnungen hinterlassen hat, so erhalten wir doch im Bischöflichen Lehenbuche von 1351 ziemlich klaren Aufschluß darüber, wie die Tätigkeit der Pfalzgrafen sich anbahnte[18]). Klagen „umb Lehensgüter", richten sich dieselben vom Bischof gegen einen Lehensträger, oder von einem Lehensträger gegen den Bischof, oder von einem Lehensträger gegen einen andern, sind vor dem Lehensgerichte anzubringen, das entweder vom Bischof selber oder vom Pfalzgrafen präsidiert wird und aus

„Mannen“ d. h. aus Lehensträgern des Bischofs besteht. Von diesen sind möglichst viele zu bieten, mindestens aber dreizehn; kann diese Zahl aus der Mitte der Vasallen nicht erreicht werden, so mag sie aus den übrigen Ministerialen ergänzt werden. Ebenso hat die Ladung durch einen vom Bischof hiezu bestimmten Ministerialen zu erfolgen. Auffallen möchte uns Modernen die Bestimmung, daß der Beklagte, wie auch der Kläger, sich dem ersten und auch dem zweiten Tage entziehen könne; „aber der dritte tag soll ein end und utztag heißen und sin.“ Wer da nicht erscheint, geht seiner Sache schlechthin verlustig. Doch ist selbst in diesem Fall nachweislich ernste Gefahr für Leib, Ehr' oder Gut hinreichender Exkulpationsgrund. Allein dieses Recht auf zweimaliges Ausbleiben ist ein uraltes Recht, das offenbar in der Unsicherheit seiner Wegverhältnisse seinen Grund hatte. Für den Beklagten, der ja auf Betreiben des Klägers ursprünglich allein vorgeladen wurde, bestand es schon in fränkischer Zeit. Ja, das salische Recht kennt für einzelne Fälle sogar eine *viermalige* Ladung als Voraussetzung der Kontumazierung[19]). Später, als die prozeßleitende Tätigkeit des Richters erstarkte und die Ladung von Amts wegen an beide Parteien erging, wurde auch dieses Recht beiden Parteien zuerkannt. Diesem Grundsatz huldigte auch die Basler Stadtgerichtsordnung von 1719. Bis auf unsere Tage erhalten hat er sich, obwohl die ratio legis offenbar längst weggefallen ist, zwar nicht im baselstädtischen, wohl aber im basellandschaftlichen Rechte, nicht eben zur Freude der ordnungsliebenden Bevölkerung. Über den Gang des Verfahrens im Pfalzgrafengericht erfahren wir aus dem Lehenbuche nichts. Vielmehr sind wir in dieser Hinsicht auf die nicht sehr zahlreichen Urkunden angewiesen, welche lehensgerichtliche Verhandlungen schildern, und diese sind nun freilich zum Teil ausführlich genug! Als ein charakteristisches Beispiel mag eine Urkunde vom Donnerstag vor Mar. Magdalena bezw. Freitag nach Bartolomaeus 1419 erwähnt sein, die Trouillat nur als Regest erwähnt, und die auch hier schon aus rein räumlichen Gründen nicht zum Abdruck gelangen kann[20]). Es handelt sich bei diesem Anlasse um den Anspruch der Falkensteiner auf die Landgraf-

schaften im Sisgau und im Buchsgau. Dieselben hatten sich in Händen des Grafen Otto II. von Tierstein befunden, der keine Söhne hinterließ. Der Bischof Hartmann Münch erklärt nach Otto's Tode seine Lehen für heimgefallen, während Hans Friedrich von Falkenstein, der Schwiegersohn des Grafen Otto, unterstützt durch seinen Vater Hans II. von Falkenstein, die beiden Landgrafschaften offenbar mit Recht als Kunkellehen beanspruchte. Der Bischof brachte die Sache vor das Lehensgericht. Da Graf Bernhard von Tierstein im Ausland weilte, hätte sein Bruder Johann II., der bei diesem Anlasse ausdrücklich ebenfalls Pfalzgraf heißt, dem Mannengericht, das zuerst nach Reinach, dann nach Delsberg geboten war, vorsitzen sollen. Da er aber sofort erklärte, daß er zu der Sache auch etwas zu reden hätte — die Tiersteiner von Pfäffingen beanspruchten die Lehen der erloschenen Farnsburger Linie für sich, — erklärten die Mannen sich damit einverstanden, daß er an seiner Statt einen Stellvertreter ernenne. An der Wahl des Ritters Konrad von Eptingen, der seit 1414 mit seinen Brüdern das Marschalkenamt besaß, also einer der „Hochmannen" war, konnte nichts ausgesetzt werden. Und nun präsidiert dieser die drei Sitzungen, in denen der Bischof durch den frühern Bürgermeister Hans Ludmann von Rotberg vertreten war, während die Herren von Falkenstein ausblieben. Es erfolgte deshalb schließlich seitens des Gerichts die feierliche Erklärung, daß die betreffenden Lehen dem Bischof heimgefallen seien, was übrigens nicht hinderte, daß die Belehnung Hans Friedrichs von Falkenstein durch den Bischof im selben Jahre doch erfolgte. Es ist also in diesem Falle ganz sicher, daß die Weitläufigkeit des Apparates selbst und insbesondere der Berichterstattung in keinerlei Verhältnis standen zum objektiven Ergebnis der Veranstaltung. Wir müssen gestehen, daß wir uns in andern Fällen eines ähnlichen Eindrucks nicht erwehren können, und sind deshalb nicht über die Maßen erstaunt, zu vernehmen, wie am Dienstag nach Exaltationis Crucis 1450 der Bischof Friedrich ze Ryn seine Mannen, unter dem Pfalzgrafen Johann von Tierstein, auf seiner Pfalz zu Basel versammelte, um zu beraten, wie mit Rücksicht auf das

neuliche Ausbleiben einiger Widerspenstiger die Ladung an die Mannen eindringlicher gestaltet werden könne. Ob jedoch dieser stark besuchte Tag viel gefruchtet hat, bleibt fraglich.

Trotz alledem wäre es völlig verfehlt zu glauben, daß das Pfalzgrafenamt in keiner Hinsicht ernst genommen worden wäre. Freilich, dieser wesentliche dekorative Richter hielt sich jeweils sehr strenge in den ihm nach deutschen Rechtsbegriffen seinen Urteilsfindern gegenüber gezogenen Schranken. Das maßgebende Element im Lehengericht sind die *Mannen*. Die Leitung des Pfalzgrafen ist offenbar mehr formeller Natur. Die Autorität, die man von ihm erwartete, oder wenigstens gerne erwartet hätte, lag vorwiegend in seiner überragenden sozialen Stellung. Mit Bezug auf die vier Ämter des Kämmerers, des Truchsessen, des Marschalken, und des Schenken enthält das Lehenrecht die Bestimmung: „Es mag ouch nyemant derselben vier obersten Emptern eines haben, er sy denn ein fürst, ein margraf, ein graf oder ein fryer herr.“ In der Tat wissen wir ja auch, daß die obersten Titulare den allervornehmsten Familien angehörten, die das Bistum besaß. Für den Pfalzgrafen, für den uns freilich eine ähnliche Bestimmung nicht überliefert ist, war sicherlich ein weniger strenger Maßstab nicht zulässig: war doch sein Amt, theoretisch wenigstens, das allerhöchste: das oberste Richteramt, zumal in dem Sinne, daß er dem Gerichte vorsaß, welches über die schwerwiegendsten Interessen der Eliten des Bistums und gegebenenfalls über den Bischof selber zu sprechen hatte. Daß tatsächlich der hohe Stand des Pfalzgrafen eine Vorbedingung seiner Amtsführung war, darüber belehrt uns am besten jene Urkunde vom Jahre 1366[20]), welche den allerdings etwas spätern, aber überaus bezeichnenden Dorsalvermerk trägt: „Ein widergebung aller fryheit und gnaden von Kaiser Karly 4 herr Walra von Tierstein, deren er beroubt war umb siner missetat.“ Worin bestand diese *Missetat?* Die Urkunde sagt uns, der Pfalzgraf Walraf III. von Tierstein hätte „under sich gegriffen, also daß er eyn Dynstfraven zu weibe genomen hat, und ouch etliche lehen von andern Leuten denn von Fürsten habe.“ Beides hat ihn als Pfalzgrafen disqualifiziert. Es bedurfte einer aus-

drücklichen Rehabilitation von Seiten des dem Grafen offenbar wohl gewogenen Kaisers, um ihn zur Bekleidung des Pfalzgrafenamtes wieder tauglich zu machen. Welches die Lehen waren, die hier in Betracht kommen, dürfte sich schwerlich mehr feststellen lassen. An und für sich aber ist es ein allgemeines lehensrechtliches Prinzip, daß der, welcher Lehen von seinesgleichen nimmt, seinen Heerschild mindert, d. h. seines Standes mit Bezug auf das Lehenrecht verlustig geht [21]). Daß das dem obersten Lehenrichter des Bistums Basel nicht ohne weiteres nachgesehen werden konnte, ist selbstverständlich. Weniger klar liegt für unser Empfinden die Sache hinsichtlich der zweiten Ehe des Grafen Walraf mit Gisela von Kaisersberg, welche allerdings eine Ministerialentochter war. Unserem Empfinden, und auch den bis vor kurzem gültigen Begriffen von Ebenbürtigkeit, entspricht es anzunehmen, daß die Ehe eines hohen Adeligen mit einer Ungenossin besondere Folgen lediglich für diese letztere zeitigen könnte, indem sie in ihrem Stande verbleibt, sowie für ihre Kinder, indem dieselben der ärgern Hand folgen, also den Stand ihrer Mutter erhalten. Allein dieser, man möchte sagen: physiologische Standpunkt ist nicht der des alten Lehenrechts. Dieses sieht vielmehr in der Mißheirat schlechthin eine Entfreiung des Mannes selber, die ihn zur Bekleidung hoher Lehensämter unfähig macht. Die Geschichte unserer Lande kennt hiefür ein bekanntes Bespiel: Als der Graf Rudolf von Falkenstein im Jahre 1318 eine Ministerialentochter freit, muß er die Landgrafschaft im Buchsgau, welche er von drei ihm verwandten Grafen, ihrerseits Lehensträgern des Bischofs von Basel, zu Lehen hat, ihnen aufgeben, weil er „yetz mit siner elichen husfrôwen, die nit fryger geburt ist, sich so verre verungenosset hat, daß er nit me dieselben landgrafschaft nach frygem recht gehaben, besitzen noch darinnen gerichten sol noch mag, er wurde denn von keysern oder römische kúnigen wider mit siner elichen husfrôwen gefryget.“ Es ist kein Wunder, daß für den obersten Lehensrichter des Bistums Basel eben so strenge Grundsätze maßgebend waren, und gerade die Qualifikation als „Missetat“ ist für die damals herrschende Rechtsauffassung ungemein charakteristisch.

Allerdings dürfte der Stellung des Pfalzgrafen auch nicht während ihrer mehr als zweihundertjährigen Dauer stets dieselbe Bedeutung zugekommen sein. Bedenken wir doch, welch' ungeheuren Wandlungen in unsern Landen die sozialen Begriffe von der Zeit Rudolfs von Habsburg bis zur Reformation unterworfen gewesen sind. Das Amt ist in dieser Zeit des Zerfalles des Lehenwesens sicherlich einer namhaften Veräußerlichung verfallen. So erklärt es sich, daß die Führung des *Titels* desto häufiger geworden ist, je mehr sich der tatsächliche Einfluß seiner Träger verflüchtigt hat. Es ist auffallend, daß die frühern Tiersteiner den Titel eigentlich nie geführt haben, selbst dann nicht, wenn sie höchst offiziell auftraten, wie etwa bei Belehnungen und dgl.: der Titel erscheint lange Zeit ausschließlich nur, wenn das Amt in Funktion tritt. Anders geworden ist das erst in der Zeit, wo die Tiersteiner sich schon ganz als Österreicher fühlten, etwa vom zweiten Drittel des XV. Jahrhunderts an, und da liest es sich zuweilen recht sonderbar, wenn etwa Graf Johann II. sich „Pfalzgraf der hohen Stift Basel, Anwalt und Hauptmann zu Ensisheim", oder Graf Oswald I. „Pfalzgraf der hohen Stift Basel, Herr zu Pfeffingen, Marschalk zu Lothringen" nennt, und wenn die Grafen Oswald und Wilhelm, die 1485 dem Bischof in aller Form Eid und Pflicht aufgesagt haben, kurz darauf doch wieder ihren Pfalzgrafentitel führen [22]).

Eines bleibt an dieser ganzen Angelegenheit höchst auffallend: Von den Emolumenten des Pfalzgrafen wissen wir schlechterdings *nichts*. Daraus zu schließen, daß solche überhaupt nicht bestanden hätten, wäre wohl zu weit gegangen. Ein hohes erbliches Amt ohne irgendwelche materielle Vorteile würde uns in jener Zeit doch sehr überraschen. Aber so viel werden wir sagen dürfen, daß die Retribution der Stellung, worin sie nun auch bestanden habe, schwerlich sehr gewichtig dürfte gewesen sein: sonst würde sie sicherlich einmal in den Urkunden erscheinen. Sollte der hohe Herr sich mit den Sporteln seiner Manntage, die allerdings nachweislich nicht unentgeltlich waren, begnügt haben? —

Wie mag dieses Pfalzgrafenamt *entstanden* sein? Daß die Urkunden uns über diesen Punkt völlig im Dunkeln lassen,

kann nicht Wunder nehmen. Sie fließen in jener Zeit, wie gesagt, recht spärlich; vieles ist der Zerstörung anheim gefallen. Und zudem ist ja das Eine klar, daß dieses Amt seine Entstehung nicht einem dringenden Bedürfnis der bischöflichen Verwaltung verdankt. Es war in *diesem* Sinne nicht dazu bestimmt, eine Lücke auszufüllen. Denn die andern Bistümer, deren staatliche Verhältnisse sich analog entwikkelten, sind alle ausnahmslos ohne Pfalzgrafschaft ausgekommen; einzig Metz hat im IX. und X. Jahrhundert während einem gewissen Zeitraum Pfalzgrafen aufgewiesen, welche, was freilich nicht ohne Interesse ist, neben burggräflichen Befugnissen auch solche eines Stiftsvogts ausgeübt haben, während von lehenrichterlichen Funktionen nicht die Rede zu sein scheint. In den übrigen Bistümern sind lehenrechtliche Streitigkeiten durch den Bischof selber oder aber durch den Vogt entschieden worden, sofern nicht der sehr gangbare Weg des schiedsrichterlichen Verfahrens vorgezogen wurde.

Warum ist das in Basel anders gewesen?

Unser Pfalzgrafenamt muß, wie wir gesehen haben, entstanden sein zwischen den Jahren 1260 und 1318; denn eine von 1265 datierte Urkunde, die der Pfalzgrafen erwähnt, ist nachweislich gefälscht. In diese Zeit fällt die Regierung Rudolfs von Habsburg, welche dem Bistum Basel bekanntlich eine gründliche Umwandlung gebracht hat. Es erscheint unumgänglich, die einschlägigen Verhältnisse etwas heller ins Licht zu setzen. Das *Haus Habsburg,* das, wie Karl Gauß glaubhaft gemacht hat, samt dem Hause Homburg — Tierstein von jenem Grafen Rudolf abstammt, den wir schon im Jahre 1048 erwähnt finden, besaß in unserer Gegend zahlreichen und mannigfaltigen Besitz, und zwar sowohl oberhalb Basels in den nachmals schweizerischen Gebieten als auch im Breisgau und besonders im Elsaß [23]). Die beiden großen Klostergründungen Othmarsheim und Muri bilden hiefür weithin sichtbare Belege. Das Haus hatte es gut verstanden, seine Besitzungen im Laufe der Jahrhunderte zu mehren und zu konsolidieren. Daß das Bistum Basel von diesen Bestrebungen häufig in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist selbstverständlich. Interessant ist ganz besonders, wie die

damals noch sehr umfangreiche Elsässer Hardt, welche Kaiser Heinrich II. im Jahre 1004 dem Bischof Adalbero geschenkt hatte, später als ein Mittelpunkt Habsburgischer Herrschaft sichtbar wird, ohne daß uns freilich diese Wandlung in ihren Einzelheiten urkundlich nahe gebracht würde. Diesem Stamme Habsburg ist am 1. Mai 1218 ein Reis entsprungen, das dem ganzen Haus eine unvergleichliche Zukunft sichern sollte[24]). Und dieses *jungen Grafen Rudolf* Pathe ist kein geringerer geworden als Friedrich II., der seinem Großvater Rudolf dem Alten in treuer Freundschaft verbunden war. So war es völlig gegeben, daß Graf Rudolf IV. von Habsburg, der spätere König, nicht nur jederzeit ein getreuer Anhänger der Staufer geblieben ist, sondern auch, daß er von den wahrhaft großen Herrschertugenden seines Pathen, welche der geborene Realpolitiker schon in jungen Jahren von seinen unheilvollen Phantasien zu unterscheiden verstand, zumal in Bezug auf seine Verwaltungsgrundsätze so manches gelernt hat. Treffen wir doch den jungen Grafen schon 1241 bei Friedrich II. in Faënza und im kaiserlichen Feldlager von Spoleto. Mit dieser sehr ausgesprochenen Stellungnahme trat er freilich in Gegensatz nicht nur zu den übrigen namhaftesten Dynasten unserer Gegend, den Kiburgern, Froburgern, Neuenburgern und andern, sondern auch zu seinen Vettern von Habsburg-Laufenburg. Sie alle waren päpstlich, und ebenso auch der Bischof von Basel. Nicht aber die Bürgerschaft. Sie hing, wie manche andere Städte, dem Kaiser an; denn Friedrich II. hatte es sich zu Zeiten angelegen sein lassen, den aufstrebenden städtischen Gemeinwesen seine Gunst zu beweisen. Als aber das Unheil über die Staufer hereinbrach, und Papst und Bischof mit den eindringlichsten Mitteln auf die Bürgerschaft einwirkten, da scheint doch in den breiten Schichten eine Schwenkung sich vollzogen zu haben. Bann und Interdikt auf die Dauer zu ertragen, dazu noch im Interesse einer Sache, deren Zukunft sich doch mehr und mehr als gefährdet erwies, das mochte die Kräfte jener Zeit übersteigen. So hat das Jahr 1248 der Stadt den allerdings opferreichen Frieden mit dem Papste gebracht. Und unter Bischof Berchtold von Pfirt, der 1249 den Stuhl von Basel bestieg, hat die Stadt tätigen Anteil genommen

an den Kämpfen, welche zwischen den Gegnern am Oberrhein Platz griffen. In dem Strauß, den Basel insbesondere mit Rudolf von Habsburg ausfocht, haben beide Teile an und für sich vertretbare Standpunkte eingenommen. Denn schon 1240 scheint König Konrad seinem getreuen Rudolf von Habsburg die Stadt Rheinfelden samt der Vogtei im Schwarzwald als Lehen versprochen und ihm, solange ihnen Rheinfelden nicht erreichbar wäre, Breisach und Neuenburg zu Pfande gegeben zu haben. Aber Breisach, das einst von der hohen Stift Basel an das Reich zu Lehen gegangen war, hatte der Bischof nach der Verfehmung der Staufen natürlich zurückgenommen, 1250 hat er auch Rheinfelden dem König Konrad mit bewaffneter Hand entrissen, und dabei ist es vorerst geblieben. Da anscheinend Rudolf von Habsburg gleichwohl die Vogtei über St. Blasien und den Schwarzwald übertragen erhielt, was ihm vorerst die Hauptsache war, konnte er sich 1254 zeitweilig mit dem Bischof versöhnen. Tatsächlich lag ja aber der Grund, welcher den Habsburger zwang, Basel im Auge zu behalten, viel tiefer: Die Schaffung einer möglichst kompakten und beständigen *Hausmacht* am Oberrhein mochte den zielbewußten und willensstarken jungen Fürsten beschäftigen, lange bevor die Absichten auf den Kaiserthron in ihm feste Gestalt angenommen hatten. Und nun lag mitten zwischen seinen Besitzungen, an prominentester Stelle am Knie des Rheins, das Bistum Basel, mit seiner lebensvollen Stadt, für deren Bedeutung als Verkehrszentrum der Habsburger allezeit ein offenes Auge hatte. Es war für ihn ein unabweisbares Bedürfnis, sich Basels zu versichern, koste es, was es wolle, im Bösen oder — lieber noch — im Guten. Allein da stieß nun dieser Meister der gütlichen Vereinbarung — der freundschaftlichen Penetration, wie wir heute etwa sagen würden — auf mächtige Hemmungen. Denn schon im Laufe der 1250er Jahre hat ein Mann im Domkapitel den maßgebenden Einfluß erlangt, dem 1262 die bischöfliche Würde ganz selbstverständlich zufallen sollte, und der den Plänen Rudolf von Habsburgs diametral entgegenwirkte. *Heinrich,* der Sohn des Grafen Ulrich *von Neuenburg* am See, war zwar kein geborener Priester, aber ein geborener Fürst. Seine Ent-

wicklung war in jene Zeit gefallen, wo das Versagen der Zentralmacht dem Emporkommen landesherrlicher Gewalten, geistlicher wie weltlicher, geradezu gerufen hat. Und da er für politische Möglichkeiten und Notwendigkeiten einen scharfen Blick besaß und insbesondere auch den politischen Wert eines städtischen Gemeinwesens besser zu ermessen und zu benutzen verstand als so mancher Bischof vor und nach ihm, so hat sich sein Episkopat zu einem ungewöhnlich glänzenden entwickelt. An Fähigkeiten mochte Bischof Heinrich sich, wie an Familie, dem Grafen von Habsburg völlig ebenbürtig fühlen. Sein Streben nach Begründung eines mächtigen geistlichen Fürstentums am Oberrhein war sicher der wahre Ausfluß seiner politischen Überzeugung und bedeutete, in Anbetracht der unvergleichlichen Lage Basels, keineswegs ohne weiteres eine Utopie. Allein es war kein Wunder, daß ein guter Teil des bischöflichen Adels diesen Absichten mit Mißtrauen begegnete. Und daß der Zwiespalt zwischen diesen, den „Sternern" und der bischofstreuen Partei, den „Psittichern" schließlich im Jahre 1271 zur Austreibung der erstern durch die letzern führte, paßte durchaus in den Rahmen jener Zeit. Im Lager Rudolf von Habsburgs, der seit drei Jahren mit der Stadt in beständigem Kleinkriege lag, bildeten die „Sterner" einen wertvollen Zuwachs. Mit ihrer Hilfe konnte sich der Graf im Sommer 1273 einen entscheidenden Schlag gegen die hartnäckige Stadt zutrauen. Da hat die Wahl Rudolfs zum König die Konstellation gänzlich umgestaltet. Dem *König* konnte die Stadt sich nicht versagen; dazu hätte selbst die Ranküne des ins Mark getroffenen Bischofs nicht ausgereicht. Auch die Städte Rheinfelden, Breisach, Neuenburg mußten dem Herrscher des Reiches offenstehen. Und er, der Vorsichtige, Umsichtige, Zielbewußte und Skrupellose nahm mit seltener Klarheit ohne Zaudern alles dasjenige an Hand, was seinem doppelten Zwecke dienen konnte: der *Ordnung des Reiches* und der *Macht Habsburgs*. Auch Basel gegenüber, das für ihn so viel bedeutete. Wenn er der Stadt unverzüglich Verzeihung und Frieden zusicherte, ihre Freiheiten bestätigte und ihr bald weitere Gnaden verlieh, so war dies gewiß klug und — gefahrlos. Allein er mußte

vor allem dieser Stadt auch *sicher* werden, ihre Zugehörigkeit zum Reiche befestigen und gleichzeitig seiner Macht über sie dauernden Charakter verleihen; denn gerade die letzten Jahre hatten es ihm bewiesen, daß für ihn und sein Haus hier Lebensinteressen im Spiele standen. Daß dabei *Gewalt* vor *Recht* ginge, das war in jenen wirren Zeiten unerläßlich, schon weil jene klar und augenfällig war, dieses aber oft sehr unklar und schattenhaft erschien. Und in diesem Stücke ist der Realpolitiker wahrlich robust genug vorgegangen. Vor allem hat er Basels Vogtei an das Reich gezogen[25]). Daß sie von Rechts wegen des Bischofs war und in der Hand seiner Ministerialen wenig genug bedeutete, war ihm ohne Zweifel völlig klar. Sie sollte Bedeutung erlangen in seiner und seiner Diener Hand. So verlieh er sie seinem getreuen Hartmann von Baldegg, einem aargauischen Edelmann, dem er als Verwalter großes Vertrauen schenkte; denn er hat ihn außerdem nicht nur als Burggrafen von Rheinfelden und Verwalter des Habsburgischen Hausgutes in den obern Landen, sondern später auch als Landvogt in Burgund, also in exponiertester Stellung verwendet. An Geschicklichkeit kann es übrigens dem Manne nicht gefehlt haben: ist doch schlechthin nichts bekannt, das als übler Effekt seiner so heiklen Funktion als Vogt von Basel gedeutet werden könnte. Aber freilich: er stand nicht im Dienste *Basels*, sondern im Dienste *Habsburgs!* Überdies sollte dem König in Bälde Gelegenheit geboten werden, seinem Willen in Basel in noch unumschränkterm Maße zur Geltung zu verhelfen. Der streitbare Bischof Heinrich von Neuenburg hat seine Demütigung nicht lange überlebt. Im September 1274 ist er gestorben. Zu seinem Nachfolger hat das Domkapitel den Archidiacon Peter Reich, also ein Basler Kind, gewählt. Allein nun hat sich etwas außerordentlich Überraschendes ereignet. Im Dezember hatte König Rudolf eine feierliche Gesandtschaft nach Rom abgeordnet, um mit dem Papst alles für die Kaiserkrönung Erforderliche zu vereinbaren. Dieser Gesandtschaft gehörte auch Peter Reich an, neben ihm u. a. der Lektor des Minoritenklosters von Köln, Heinrich von Isny, den der König schon ein paar Monate früher nach

Rom gesandt hatte, um seine Anerkennung durch den Papst Gregor X. zu betreiben. Und von Rom ist nicht der vom König offiziell zur Bestätigung empfohlene Peter Reich als Bischof von Basel zurückgekehrt, sondern *Heinrich von Isny*, von König Rudolf selber begleitet und am 18. November 1275 in seine neue Diözese eingeführt. Rudolf von Habsburg besaß in hohem Maße die Gabe, den richtigen Mann an den richtigen Platz zu stellen; das ist eine Herrschertugend allerersten Ranges. Auch teilte er, der durchaus frugalen Gepflogenheiten huldigte, nicht das Vorurteil mancher seiner Standesgenossen gegen die Bettelorden; vielmehr hat er den bedeutenden Machtfaktor, der in diesen neuen Orden lag und sich besonders auf breite Schichten auswirkte, frühzeitig erkannt und vielfach zu Nutzen gezogen. Wann und wie er Heinrich von Isny, den schwäbischen Bäckerssohn, in seinem Kölner Minoritenkloster aufgespürt hat, ist uns nicht überliefert. Allein er hat keine Bedenken getragen, ihn, nachdem er seine diplomatische Begabung erkannt hatte, zu den wichtigsten Missionen zu verwenden und seine Dienste entsprechend zu belohnen, bis der kluge und ehrgeizige Mann endlich als Erzbischof zu Mainz das höchste geistliche Amt des Reiches bekleidet hat. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Ernennung dieses neuen Herrn von Basel durch den Papst unter dem Einfluß des Königs erfolgt ist, wenngleich er zur Schonung berechtigter Empfindlichkeiten Peter Reichs und des Domkapitels, dem ja einst des Königs eigener Bruder angehört hatte, seine Wünsche nach außen nicht hat laut werden lassen. Indem er nun Heinrich von Isny, den „Gürtelknopf", vorerst auf den Stuhl von Basel brachte, hat der König einerseits auch die offizielle Leitung des Bistums Händen übergeben, auf die er sich verlassen konnte, und dem Bistum einen Herrn gegeben, unter dessen kluger Oberleitung es 11 Jahre lang gut prosperiert hat, anderseits hat er sich die Möglichkeit vorbehalten, diesen seltenen Mann, der ihn so ganz verstand, auch fernerhin zu allerlei Sendungen verschiedenster Art abzuordnen und in schwierigen Momenten seiner Person zu attachieren; war doch nun in Basel auch der zweite Machthaber, der Vogt, ebenfalls völlig nach seinem Herzen,

so daß selbst häufige und längere Abwesenheiten des Bischofs den königlichen Einfluß nicht gefährden konnten.

Dieser stete und intime *Kontakt zwischen König und Bischof* hat der Regierung des Bistums in den folgenden Jahren ein ganz eigenartiges Gepräge verliehen; charakteristisch ist in dieser Hinsicht der Tenor jenes gesetzgeberischen Erlasses, den wir als „König Rudolf's Stadtfrieden" zu bezeichnen pflegen [26]), und durch den der König im Frühjahr, wenige Monate vor der überraschenden Beförderung seines Günstlings auf den Erzbischöflichen Stuhl von Mainz wieder einmal sein reges Interesse beweisen wollte. „Wir und der Bischof von Basel" heißt es da wiederholt: Wahrlich, es klingt fast wie ein Doppelregiment! Und ähnlich stellen sich so manche Regierungshandlungen des Bischofs und des Königs dar. Aus diesem Zustande dem Bischof Heinrich Gürtelknopf einen Vorwurf machen zu wollen, ist mindestens höchst einseitig [27]). Gewiß bedeutete die Art, wie König Rudolf sich der Stadt Basel annahm, und wie der Bischof es sich gefallen ließ, an der Regierungsauffassung Heinrichs von Neuenburg gemessen, eine capitis deminutio. Allein sie war gänzlich durch die Verhältnisse geboten. Selbst wenn der Gürtelknopf viel weniger Bischof von des Königs Gnaden gewesen wäre, hätte er doch als guter Politiker den Wünschen des neuen Herrn ein offenes Ohr leihen müssen, um so mehr, als ja diesem das Wohl der Stadt in seiner Weise am Herzen lag, und ihr die häufige Anwesenheit des Königs — neben Opfern — doch auch manche Vorteile brachte. Im Ganzen mußte die Stadt sicherlich Nutzen daraus ziehen, wenn zwei der klügsten und weitestblickenden Köpfe ihrer Zeit gemeinsam ihre Interessen erwogen und ordneten. Freilich, es mochte auch einzelne Potenzen geben, für welche sich die Dinge in ihrer Gestaltung anders schichteten. Und zu diesen Potenzen gehörte in erster Linie das *gräfliche Haus Tierstein*. Es ist oben erwähnt worden, wie aus uns nicht näher bekannten Gründen, vermutlich aber im Interesse der Bewegungsfreiheit des Bischofs, dieses Haus von der Vogtei gekommen war, die es s. Zt. als Nachfolger des Hombergischen Zweiges des alten Grafenhauses erhalten hatte. Davon war ohne Zweifel ein Stachel zurückgeblieben. In erster

Linie dem Bischof gegenüber; aber vielleicht auch dem Reiche gegenüber, das schon in dieser ersten Krisis die Rechte des Vogtes nicht gewahrt hatte. In der Tat wissen wir von der Generation Rudolfs II. von Tierstein so wenig, daß wir beinahe auf eine gewollte Zurückhaltung, auf ein Schmollen schließen müssen; auch ist es auffallend, daß wir den zahlreichen geistlichen Tiersteinern jener Epoche allen als Domherrn und Würdenträgern des Bistums Straßburg und nicht des Bistums Basel begegnen! Dem Hause Habsburg gegenüber aber hegten die Grafen von Tierstein noch eine andere alte Ranküne aus der Großväter Zeit. Es scheint, als ob der alte Graf Wernherr III. von Homberg seine Lehen und Sondergüter, worunter auch ein Teil der Landgrafschaft im Sisgau, dem Grafen Rudolf I. von Tierstein zugedacht hatte. Rudolf II. von Habsburg aber hat seine Ansprüche mit Hilfe des Bischofs von Basel aus dem Felde geschlagen. Wir wissen, daß diese Benachteiligung noch im Jahre 1359, in einem spätern Prozesse zwischen Habsburg und Tierstein, empfunden wurde, wo Sigmund II. einen daher stammenden Gemächtnußbrief produzierte und damit einen gewissen Eindruck machte[28]). All diese Dinge hatten ohne Zweifel zwischen dem Hause Tierstein einerseits und König und Bischof anderseits ein Verhältnis geschaffen, das hart an Entfremdung grenzte. Und in der Erhebung Hartmanns von Baldegg mußten die Grafen von Tierstein eine neue Zurücksetzung erblicken. Sie mochten es begreiflich finden, wenn der bischöflichen Ministerialenwirtschaft, die auch in ihren Augen eine Degradation der Vogtei bedeutete, ein Ende bereitet wurde. Allein wäre es nicht angemessener gewesen, wenn der neue König das hohe Amt wieder in die Hand der Tiersteiner gelegt hätte, welche mit ihm eines erlauchten Stammes und anerkanntermaßen die ersten Dynasten im Bistum Basel waren, statt sich einen unbekannten Aargauer Ritter dazu herzuholen? König und Bischof mochten sich diese Stimmung im Hause Tierstein vergegenwärtigen, selbst wenn sie ihnen nicht ausdrücklich nahe gebracht wurde. Ganz gleichgültig konnte dieselbe beiden nicht sein. Dem Bischof nicht, weil es sicherlich für ihn, den wenig beliebten Fremdling und Parvenu nicht wünschbar erschien, wenn die

erste Familie des Landes dem Bischof grollte. Dem König nicht, weil er in erster Linie Habsburger war und auf Befestigung seiner Hausmacht bedacht. Gerade dieser aber konnten bei der großen Zerrissenheit der obern Lande die Tiersteiner sehr unbequem werden, die eben im Begriffe standen, ihre zahlreichen Besitzungen im Osten und im Südwesten von Basel in zwei Gruppen zu teilen, aus denen sie wohl später zwei Herrschaften zu machen hofften. Militärisch und politisch verdienten diese Leute Berücksichtigung. Freilich, an ein Opfer an Macht und Geld durfte dabei nicht gedacht werden; das wäre von der höchsten Sinnwidrigkeit gewesen. Im Gegenteil, es galt, die Tiersteiner bei guter Laune zu erhalten, um gegebenenfalls desto weniger Rücksichten gegen sie nehmen zu müssen; denn daß dieser Fall sich bald präsentieren werde, war in Anbetracht der damaligen politischen und dynastischen Konstellation keineswegs unwahrscheinlich. Freilich waren die Tiersteiner jener Zeit weder ungebärdig noch habsüchtig. Heftige Händel waren ihre Sache nicht. Ihre völlig vornehme Erscheinung hat vielmehr etwas für jene Zeit merkwürdig Reserviertes. Dagegen scheinen sie allerdings in hohem Maße jenes Gefühl von *Würde* und *Erlauchtheit* besessen zu haben, das in einer spätern Epoche zu schwulstiger Eitelkeit ausarten sollte. Diesem Gefühl eine Befriedigung zu verschaffen, mußte gute Politik sein.

Und nun wies zufälligerweise der Hofstaat des Bistums in formeller Hinsicht eine Art von Lücke auf. Wir haben gesehen, daß bisher die ordentliche, hohe *Lehensgerichtsbarkeit* hier wie anderwärts durch den Vogt geübt wurde, mit dessen Kompetenz freilich die des Bischofs stets konkurrierte; weit häufiger aber scheint schon damals für die oft sehr weitschichtigen Lehensprozesse ein schiedsrichterliches Verfahren Platz gegriffen zu haben, weil man allseits so schwerwiegende Interessen mit Vorliebe Männern seines besondern Vertrauens zu übertragen pflegte. Daß dieser letztere Umstand auch fernerhin sich so verhalten werde, mußte selbst der annehmen, dem die bereits vielfach erkennbaren Spuren einer Zersetzung des Lehenswesens in ihrer Bedeutung noch nicht klar waren. Aber das schloß

nicht aus, daß die vielseitigen Lehensverhältnisse des Bistums Basel formell eines ordentlichen Richters bedurften. Daß der neue Vogt, Hartmann von Baldegg, dieses Amt versehen könnte, daran war nicht zu denken; er war ja Vogt des Reiches, nicht des Bischofs. Aber auch der Bischof selber war hiezu nicht geeignet; er kannte die lokalen Verhältnisse nicht und hatte weder Lust noch Muße, sie eingehend zu ergründen. So konnte in der Tat von einem gewissen Bedürfnis für ein Amt gesprochen werden, das vor allem Kenntnis der örtlichen Faktoren und des geschichtlichen Werdegangs der vornehmen Häuser, dann aber auch eine unanfechtbare gesellschaftliche Autorität verlangte. Wer konnte diesen Ansprüchen besser gewachsen sein als das erlauchte Haus der Grafen von Tierstein? Ähnliche Erwägungen mögen Martin Birmann vorgeschwebt haben, wenn er — als ob das etwas Selbstverständliches wäre — erwähnt, die Tiersteiner hätten die Pfalzgrafschaft an Stelle der ihnen entzogenen Vogtei erhalten[29]). Dabei mag man sich freilich darüber wundern, daß dem hohen Amte gerade der Titel der Pfalzgrafschaft beigelegt wurde. Denn zu der alten kaiserlichen Pfalz hatte das rein bischöfliche Amt keinerlei Beziehung, wie jene denn auch keineswegs als ausschließliche Dingstätte des Pfalzgerichtes angesprochen werden darf. Und für den König Rudolf mochte der Name des Pfalzgrafen sich, wenn nicht gar an seinen weitaus bekanntesten Träger, den Pfalzgrafen bei Rhein, sicherlich am ehesten an den Pfalzgrafen von Burgund knüpfen, der aber ebenfalls längst ein regierender Fürst war und ihm eben deshalb weidlich zu schaffen gemacht hat. Wenn für den obersten Lehensrichter des Bistums Basel gleichwohl der wohltönende Name eines Pfalzgrafen gewählt worden ist, so sieht das ganz darnach aus, als ob die beiden großen Realpolitiker, König und Bischof, auch hier die Tierstein'sche Mentalität richtig eingeschätzt hätten, indem sie annahmen, daß dieser höchst repräsentativen Sippe die soziale Prominenz mehr gälte als Geld und Geldeswert. Denn es muß neuerdings betont werden, daß uns über die Dotierung der Stellung nichts bekannt wird, und wenn man etwa annehmen wollte, daß die Schenkung des Zollholzes an den Bischof

im Jahre 1279 diesem Zweck gedient habe, so läßt sich dafür kaum ein anderer Umstand anführen als der, daß die Einnahmen von diesem Zollholz später niemals in den Stadtrechnungen figurieren, also wohl bestimmt Zwecken des bischöflichen Haushaltes vorbehalten geblieben sind.

Die *Hypothese* bildet für den Historiker stets einen kümmerlichen Notbehelf. Wenn wir deshalb sagen, aller Wahrscheinlichkeit nach sei das Pfalzgrafenamt der hohen Stift Basel in den Jahren zwischen 1260 und 1318, vermutlich aber während der Regierungszeit des Bischofs Heinrich von Isny, 1275—1286, geschaffen und dem Hause Tierstein als Tröstung für erfahrene Unbill übertragen worden, so können wir dabei nichts aufrichtiger wünschen, als daß diese allerdings durchaus der damaligen Sachlage entspringende Vermutung recht bald auf Grund objektiver Nachweise ihre *Bestätigung* oder *Berichtigung* erfahren möge.

Anmerkungen.

[1]) Vgl. *G. Waitz,* Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. II (2. Auflage), S. 40, 405 ff. *H. Brunner,* Das Gerichtszeugnis und die Königsurkunde (in der Festgabe für Wilhelm Haffter. Berlin 1873) S. 166 ff. *R. Schröder,* Deutsche Rechtsgeschichte S. 136. *C. C. F. A. Pfaff,* Dissertatio historica de origine et natura potestatis quae fuit sacri palatii comitum in regnis Germaniae et Franciae (Halle, 1827), passim. *A. Pernice,* De comitibus palatii, S. 1. *A. F. I. Riedel,* De comite palatini judicis praefecto dissertatio juridico-historica (Berlin 1831), passim.

[2]) *Waitz,* a. a. O. Bd. III. S. 510, 551. IV., S. 473 ff., 483 ff., 490, 406. Vgl. auch *Jul. Ficker,* Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Bd. I., S. 294 ff., 312 ff. *Hincmar,* De ordine palatii (Texte latin traduit et annoté par Maurice Prou Paris 1884. 58e fascicule de la Bibliothèque de l'Ecole des Hautes études, Sciences philol. et historiques.), passim, bes. S. 42, 50, 54. *R. Schröder,* a. a. O. S. 170 ff.

[3]) *Waitz,* a. a. O. Bd. V. (ed. Zeumer), S. 81. VI. (ed. Seeliger) S. 382, VII S. 167 ff., 178. *L. Häußer,* Geschichte der rheinischen Pfalz, I. Bd. S. 38 ff., 51. Vgl. auch *S. Rietschel,* Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühern Mittelalters (Leipzig, 1905). passim.

[4]) *Andreas Heusler,* Geschichte der Stadt Basel, S. 6. vergl. *desselben* Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, passim und *Rud. Wackernagel,* Geschichte der Stadt Basel, I. Bd. passim.

[5]) Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, herausg. von *Wilhelm Wackernagel* (Basel 1852).

[6]) Vgl. *Rietschel,* a. a. O., *Waitz,* a. a. O., Bd. VII, S. 337, 349.

[7]) *Karl Gauß,* Die Landgrafschaft im Sisgau, in dieser Zeitschrift, Bd. XIV (1915) S. 105 ff.

[8]) *B. U. B.,* Bd. I. No. 55 S. 40, vgl. *Heusler,* a. a. O. S. 100 ff. *Rud. Wackernagel,* a. a. O. S. 44 ff.

[9]) *B. U. B.* Bd. I. Nr. 83 S. 56.

[10]) *St.-A. B.* Necrologium seu Liber Vitae Eccl. Basiliensis (Kopie des im Bad. Landesarchiv in Karlsruhe befindlichen Originales): A. VI. kl. Septembris (= 27. August): „Anno Domini M°CCC° XVIII[e] Rudolfus de Tierstein comes palatinus obiit."

[11]) *B. S. A.* Lehensbuch des Bistums Basel (Abschrift der im Badischen Landesarchiv in Karlsruhe befindlichen Handschrift A; die im Bernischen Staatsarchiv befindliche Handschrift B ist verglichen worden und weicht in keinem wesentlichen Punkte ab).

[12]) s. hiervor und *Trouillat,* Monuments pour servir à l'Histoire de l'Ancien Evêché de Bâle, Bd. III No. 163 (S. 278).

[13]) Vgl. zu vorstehenden Ausführungen die Stammtafel der Grafen von Tierstein bei *Walter Merz,* Die Burgen des Sisgau, Bd. III, S. 264.

[14]) *St.-A. Bern,* Fürstbischöfl. Baslerisches Archiv. Die Urkunde bildet die einzige Einlage einer Notiz des bischöflichen Archivars Maldoner über die *Erbämter.*

[15]) *W. Wackernagel,* a. a. O. S. 14. *L. Stouff,* Le pouvoir temporel des Evêques de Bâle et le regime municipal (Paris, Larose & Forcel, 1891).

[16]) Über die cisalpine Entwicklung des lateranischen oder Hofpfalzgrafenamtes mag hier nur so viel gesagt sein, daß seine Wirksamkeit in allerhand formalen Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestand, wie Adoptionen, Legitimationen, Emanzipationen, Vormundschaften, Testamente, Ausstellungen von Adels- und Waffenbriefen u. dgl. Neben diesen Befugnissen wesentlich mißatischer Provenienz steht als m. W. einziges Überbleibsel des ursprünglichen Pfalzgrafenamtes die Befugnis zur Ernennung von Notarien. Vgl. das im Text über die Ausstellung der Hofgerichtsurkunden Gesagte.

[17]) *Trouillat,* a. a. O. Bd. IV. S. 7 ff.

[18]) vgl. *R. Schröder,* Deutsche Rechtsgeschichte. S. 81, 84. *R. Sohm,* Der Proceß der Lex Salica, S. 155 ff. 180 ff.

[19]) *B. St.-A.* Lehenbuch des Bistums Basel: Urkunde unter im Text genanntem Datum.

[20]) *B. St.-A.* Adelsarchiv Nr. 181. Tierstein 12.

[21]) *J. Ficker,* Vom Heerschilde (Innsbruck, 1862) S. 195, 211.

[22]) *St.-A. Bern* Fürstbischöfl. Baslerisches Archiv Tiersteiner-Urkunden.

[23]) *Karl Gauß,* a. a. O. *J. Schmidlin,* Ursprung und Entfaltung der Habsburgischen Rechte im Oberelsaß (Freiburg i./B. 1902). *Aloys Schulte,* Studien zur ältesten und ältern Geschichte der Habsburger und ihrer Besitzungen, vor allem im Elsaß. III. Die habsburgischen Güter und Vogteien in der oberrheinischen Tiefebene bis zur Königswahl Rudolfs (Bd. VIII des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck 1887).

[24]) Vgl. für das Folgende insbes. *Oswald Redlich,* Rudolf von Habsburg (Innsbruck, 1903).

[25]) *Jacob Wackernagel,* Rudolf von Habsburg und die Basler Stadtvogtei, in dieser Zeitschrift, Bd. XIX, S. 175 ff.

[26]) *B. U. B.* Bd. II Nr. 515 S. 293 ff.

[27]) vgl. *Stouff,* a. a. O.

[28]) *W. Merz,* a. a. O., Bd. II, S. 3 ff.

[29]) *M. Birmann,* Drei Blätter aus der Geschichte des St. Jakobkrieges. 1. Farnsburg (im Basler Jahrbuch für 1882, S. 72).